

# **BGer 1C\_437/2019 vom 4. Dezember 2020**

Bundesgericht, 2020-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_437\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_437_2019)

FR: TF 1C\_437/2019 du 4 décembre 2020

IT: TF 1C\_437/2019 del 4 dicembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 II 153 E. 1.1 S. 154 mit Hinweisen).

#### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts ( Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ). Die von der Rechnungsstellung der Gemeinde betroffene Beschwerdeführerin ist zur Beschwerdeerhebung legitimiert ( Art. 89 Abs. 1 BGG ). Näher zu prüfen ist, ob es sich beim angefochtenen Urteil um einen End-, Teil- oder Zwischenentscheid handelt.

#### **E. 1.2**

Der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht unterliegen Endentscheide; diese schliessen das Verfahren ab ( Art. 90 BGG ). Wird über eines oder einige von mehreren Rechtsbegehren entschieden, so liegt gemäss Art. 91 BGG ein Teilentscheid vor; ein solcher bildet eine Variante eines Endentscheids (vgl. BGE 141 III 395 E. 2.2 S. 397 f.; 138 V 106 E. 1.1 S. 109). Gegen Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde abgesehen von vorliegend nicht relevanten Ausnahmen ( Art. 92 BGG ) nur dann zulässig, wenn diese einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Für die verfahrensrechtliche Qualifizierung eines angefochtenen Erkenntnisses unter dem Gesichtspunkt von Art. 90 ff. BGG ist nicht dessen formelle Bezeichnung entscheidend, sondern sein materieller Gehalt ( BGE 136 V 131 E. 1.1.2 S. 134).

#### **E. 1.3**

Gemäss Art. 54 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) gehen die Kosten der Quartierplanung und Quartierschliessung zulasten der Quartierplanbeteiligten. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten, soweit an der Planung oder den Anlagen ein weitergehendes öffentliches Interesse besteht. Für die Abgabepflicht und die Aufteilung der Planungs- und Erschliessungskosten unter den Quartierplanbeteiligten gelten sinngemäss die Bestimmungen für die Erhebung von Beiträgen zur Finanzierung von Erschliessungen der Gemeinden (Art. 54 Abs. 3 i.V.m. Art. 62 f. KRG). Einzelheiten über das Verfahren zur Festlegung und für den Einzug der Quartierplankosten sind in der kantonalen Raumplanungsverordnung vom 24. Mai 2005 (KRVO; BR 801.110) geregelt ( Art. 54 Abs. 4 KRG ).

Das Quartierplanverfahren gliedert sich in mehrere Abschnitte: Beim amtlichen Quartierplanverfahren ist zunächst über die Einleitung zu beschliessen (vgl. Art. 53 KRG i.V.m. Art. 16 KRVO). Nach der Durchführung des Quartierplanverfahrens wird der Quartierplan erlassen ( Art. 53 KRG i.V.m. Art. 19 KRVO). Dabei ist in den Quartierplanbestimmungen die Aufteilung der Planungs- und Erschliessungskosten (Verteilschlüssel) festzulegen ( Art. 52 Abs. 1 KRG ). Nach Abschluss der Planung bzw. nach Fertigstellung der Erschliessungswerke sind die von den Quartierplanbeteiligten zu tragenden Anteile aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen und des verbindlichen Verteilschlüssels in einem bzw. allenfalls mehreren sog. Kostenverteilern festzulegen (vgl. Art. 20 Abs. 1, 2 und 5 KRVO). Unabhängig davon sieht Art. 54 Abs. 2 KRG vor, dass die Quartierplanbeteiligten zu Akontozahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Anteile an den Planungs- und Erschliessungskosten verpflichtet werden können.

#### **E. 1.4**

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung stuft den Einleitungsbeschluss im bündnerischen Quartierplanverfahren als Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG ein (vgl. BGE 140 II 25 E. 1.1 S. 28 f.). In paralleler Weise betrachtet die bundesgerichtliche Praxis den Einleitungsbeschluss im Beitragsverfahren gemäss Art. 63 KRG i.V.m. Art. 22 ff. KRVO als Endentscheid (Urteil 1C\_475/2016 vom 7. April 2017 E. 1.1 mit Hinweis; vgl. auch Urteil 2C\_699/2018 vom 11. Juni 2019 E. 2.2).

#### **E. 1.5**

Vorliegend muss nicht erörtert werden, ob die Festlegung des Verteilschlüssels beim Erlass eines Quartierplans - als Vorgabe für die spätere Verlegung der Quartierplankosten - einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG bildet. Im Streit liegt nicht direkt ein solcher Verteilschlüssel, sondern die Verpflichtung zu einer Sicherheitsleistung für Quartierplankosten. Dafür hat die Vorinstanz auf Art. 54 Abs. 2 KRG als Rechtsgrundlage abgestellt. Wenn nach dieser Bestimmung eine Akontozahlung für die mutmasslichen Planungs- und Erschliessungskosten verlangt werden kann, so ist es ihrer Ansicht nach ebenso zulässig, eine Sicherstellung im entsprechenden Umfang zu fordern, die im Rahmen der zukünftigen Umsetzung der Verlegung des Postautoterminals beim Bahnhof Ilanz freizugeben sei. Die Gemeinde macht vor Bundesgericht nicht geltend und es ist auch nicht ersichtlich, dass die Modalitäten einer allfälligen späteren Freigabe des als Sicherheit auferlegten Betrags bereits Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden würden. Vielmehr hängt die definitive Abgabepflicht der Beschwerdeführerin davon ab, ob die geplante Verlegung des Postautoterminals künftig realisiert wird. Deshalb wurde im vorliegenden Verfahrensstadium die Abgabebefreiung auf eine Sicherheitsleistung eingeschränkt.

Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung wurde zwar in einem eigenständigen Verfahren angeordnet. Unter den gegebenen Umständen handelt es sich aber lediglich um einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer späteren Kostenverteiler-Verfügung im Sinne von Art. 20 KRVO. Das Bundesgericht ist, wenn auch ohne nähere Begründung, auf eine Beschwerde gegen einen Kostenverteiler im Nachgang zu einem bündnerischen Quartierplan eingetreten (vgl. Urteil 1C\_779/ 2013 vom 17. Juni 2014 E. 1). Zur Klarstellung ist festzuhalten, dass eine solche Kostenverteiler-Verfügung als Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG zu qualifizieren ist, weil sie die von den Quartierplanbeteiligten zu tragenden Kosten abschliessend regelt.

Dem angefochtenen Urteil lässt sich entnehmen, dass die Vorinstanz die Höhe des in Rechnung gestellten Betrags unter Einbezug des Quartierplans von 2014 als ausgewiesen angesehen hat. Dies ändert jedoch nichts am provisorischen Charakter der umstrittenen Leistungspflicht. Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung ist daher als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 f. BGG zu qualifizieren. Die nicht näher begründete Behauptung der Beschwerdeführerin, dass das angefochtene Urteil einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG darstelle, geht fehl. Ebenso wenig liegt ein Teilentscheid vor. Eine definitive Abgabepflicht der Beschwerdeführerin steht derzeit nicht fest. Es kommt somit nicht darauf an, ob die umstrittene Sicherheitsleistung unter Berücksichtigung des Nachforderungsvorbehalts der Gemeinde nur einen Teilbetrag der allfälligen Kostenpflicht ausmacht.

### **E. 1.6**

Zu prüfen bleibt, ob auf die Beschwerde gestützt auf Art. 93 Abs. 1 BGG einzutreten ist. Die diesbezüglichen Eintretensvoraussetzungen sollen das Bundesgericht entlasten; dieses soll die Sache grundsätzlich nur einmal in Kenntnis sämtlicher Vorentscheide beurteilen (vgl. BGE 143 III 290 E. 1.4 S. 295; 143 IV 475 E. 2.6 S. 480). Ist die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, bleibt der Zwischenentscheid im Rahmen einer Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt ( Art. 93 Abs. 3 BGG ). Nach der Rechtsprechung obliegt es der beschwerdeführenden Partei darzutun, inwiefern die Voraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; 137 III 324 E. 1.1 S. 329).

#### **E. 1.6.1**

Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss grundsätzlich rechtlicher Natur sein, was voraussetzt, dass er durch einen späteren günstigen Entscheid nicht oder nicht mehr vollständig behoben werden kann. Eine rein tatsächliche oder wirtschaftliche Erschwernis reicht in der Regel nicht (vgl. BGE 142 II 20 E. 1.4 S. 24 f.; 135 II 30 E. 1.3.4 S. 36). Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den Anforderungen von Art. 93 Abs. 1 BGG nicht auseinander. Insbesondere bringt sie nicht vor, inwiefern die Nachteile aus der umstrittenen Sicherheitsleistung durch einen späteren für sie günstigen Endentscheid nicht mehr vollständig beseitigt werden könnten. Es ist auch nicht offenkundig, dass ein solcher Nachteil vorliegt, denn die Beschwerdeführerin kann sich gegen die Pflicht zur Kostentragung und die Höhe dieser Kosten beim Bundesgericht gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG noch im Rahmen der späteren Kostenverteiler-Verfügung zur Wehr setzen. Ihr droht folglich kein Rechtsverlust.

#### **E. 1.6.2**

Die Beschwerde zielt nach Rechtsbegehren und Begründung zur Hauptsache auf eine Befreiung der Beschwerdeführerin von jeglicher Kostenbeteiligung und Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit dem Quartierplan Zentrum Bahnhof ab. Dabei richtet sich die Beschwerde auch gegen die Feststellungen der Vorinstanz zu den tatsächlichen Grundlagen des Quartierplans und der geplanten Postautoverlegung. Eine Gutheissung der Beschwerde würde sofort einen Endentscheid herbeiführen. Ein Beweisverfahren, das den üblichen Rahmen nicht sprengt, erfüllt allerdings die Anforderungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG nicht (vgl. Urteile 4A\_484/2014 vom 3. Februar 2015 E. 1.3; 4A\_210/2010 vom 1. Oktober

2010 E. 3.3.1, nicht publ. in: BGE 136 III 502 ). Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, dass mit einem Eintreten auf den Zwischenentscheid ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart würde. Es liegt auch nicht auf der Hand, dass das Verfahren zur definitiven Kostenauflage an die Beschwerdeführerin besonders aufwändig sein soll.

### **E. 1.6.3**

Zusammengefasst sind die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG nicht gegeben.

### **E. 2**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang trägt die Beschwerdeführerin die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens und hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegenden Gemeinde steht ebenfalls keine Parteientschädigung zu ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.